

Satzung der Gemeinde Lichtenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist (SächsGemO) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 08.04.2024 mit Beschluss 2024 - 21 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - c. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet
 - d. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich unter Berücksichtigung
 - a. des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen
 - b. nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
- (2) nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis.
- (3) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis dieser Satzung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch eine Verwaltungskostenfreiheit entsprechend

§§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Werden mehrere Amtshandlungen während eines Verfahrens getätigt, so entsteht die Kostenpflicht mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Auslagen sind insbesondere:
 - a. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen

Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8 a SächsKAG finden §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2003 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Lichtenau, den 09.04.2024


Andreas Graf
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Kostenhöhe der Verwaltungskostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Lichtenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Tarifstelle | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|----------------------------------|---|---|
| 1 | Allgemeine Amtshandlungen | | |
| | 1 | Allgemeine Amtshandlungen | 5 € bis 25.000 € |
| | 1.1 | Auskünfte einfacher Art | kostenfrei |
| | 1.2 | Auskünfte, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 100 € |
| | 1.3 | Einsicht in Akten, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind (Bauakten siehe lfd Nr. 3) | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 100 € |
| | 1.4 | Übersendung von Originalakten (paginiert) | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 105 € |
| | 2 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 156 € |
| | 3 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften und Fotokopien (einschließlich der erstellten Kopie durch den Gemeindemitarbeiter) | 8 € Bei mehreren Beglaubigungen desselben Dokumentes, Unterschrift etc. wird die Gebühr ab der 2. Beglaubigung halbiert. Ab 10 Seiten eines Dokumentes fallen zusätzliche Kopiergebühren i. H. v. 4.4.1 – 4.4.8 an. |
| | 4 | Bescheinigungen (wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt) | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 156 € |

| 2 | | Besondere Amtshandlungen | |
|----------|-----|---|--|
| | 1 | Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung aufgrund gesetzlicher und/oder gemeindlicher Vorschriften bzw. Bestimmungen, soweit nicht anderweitig geregelt | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 204 € |
| | 2 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 2 Tarifstelle 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 SächsVwKG sind zu beachten | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 204 € |
| | 3 | Vergabe einer Hausnummer | 35 € |
| | 4 | Negativzeugnis Vorkaufsrecht | 50 € |
| | 5 | Befürwortung einer Plakatierung (ausgenommen Wahlplakate) | |
| | 5.1 | Bis 20 Plakate (max. A1) | 32 € zzgl. Auslagen (insbesondere 3,00 €/10 wetterfeste Plaketten) |
| | 5.2 | Bis 50 Plakate (max. A1) | 50 € zzgl. Auslagen (insbesondere 3,00 €/10 wetterfeste Plaketten) |
| | 5.3 | Ab 51 Plakate (max. A1) | 71 € zzgl. Auslagen (insbesondere 3,00 €/10 wetterfeste Plaketten) |
| | 5.4 | Anmahnung aufgrund unerlaubter Plakatierung | 11 € |
| | 6 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum | |
| | 6.1 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum ohne Vor-Ort-Termin und ohne formale Abnahme | 29 € |
| | 6.2 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum mit Vor-Ort-Termin und Abnahme | 44 € |
| | 6.3 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum mit Vor-Ort-Termin, Auflagen, regelmäßiger Kontrolle und Abnahme | 62 € |
| | 6.4 | Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums | Pro angefangener Woche 15 € |
| | 6.5 | Anmahnung einer Abnahme aufgrund einer Erlaubnis zur Sondernutzung | 11 € |
| | 6.6 | Wiederholter Abnahmetermin vor Ort aufgrund nicht behobener Mängel | 44 € |
| | 7 | Standgebühren | 1 € pro Stunde, max. 10 € am Tag |
| | 8 | Bestätigung über geleistete Elternbeiträge pro Kind und für max. 12 Monate | 10 € |
| | 9 | Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen Dritter ab 45 Minuten Zeitaufwand | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 154 € |
| | 10 | Aufstellung über den Stand der Zahlungseingänge | Je angefangene 30 Minuten 25 € - max. 184 € |
| | 11 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 11 € |

| | | | |
|----------|------------------------|---|--|
| | 12 | Ausgabe von Fundsachen | 8 € |
| 3 | Bauakten | | |
| | 1 | Einsichtnahme in Bauakten ab 10 Minuten Zeitaufwand | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 156 € |
| | 2 | Gebühr für die Beantwortung schriftlicher Fragen | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 168 € |
| 4 | Schreibauslagen | | |
| | 1 | Abschriften und Auszüge aus Akten und Protokollen, sofern diese nicht durch Ablichtung/Kopie hergestellt werden; Zweitschriften | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 120 € |
| | 2 | Aufnahme einer Niederschrift ab 15 Minuten Zeitaufwand | Je angefangene 15 Minuten 12,50 € - max. 156 € |
| | 3 | Abschriften und Auszüge aus Akten und Protokollen, sofern diese durch Ablichtung/Kopie hergestellt werden | |
| | 3.1 | Papierkopie bis DIN A4 (erste Seite, schwarz/weiß) | 1,50 € |
| | 3.2 | Papierkopie bis DIN A4 (jede weitere Seite, schwarz/weiß) | 0,40 € |
| | 3.3 | Papierkopie bis DIN A4 (erste Seite, farbig) | 1,60 € |
| | 3.4 | Papierkopie bis DIN A4 (jede weitere Seite, farbig) | 0,50 € |
| | 3.5 | Papierkopie bis DIN A3 (erste Seite, schwarz/weiß) | 3,10 € |
| | 3.6 | Papierkopie bis DIN A3 (jede weitere Seite, schwarz/weiß) | 0,40 € |
| | 3.7 | Papierkopie bis DIN A3 (erste Seite, farbig) | 3,10 € |
| | 3.8 | Papierkopie bis DIN A3 (jede weitere Seite, farbig) | 0,50 € |
| | 3.9 | Scan bis DIN A3 mit elektronischer Ausgabe | 6,00 € |

